

## **Rückschläge der Freihandelsbemühungen, Kämpfe und Siege**

Freier Warenhandel ebenso wie die Liberalisierung und Privatisierung von Dienstleistungen sind als Einbahnstraße konzipiert. Im Artikel XIX des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen GATS heißt es in Ziffer 1 Satz 1: „Entsprechend den Zielen dieses Übereinkommens treten die Mitglieder in aufeinanderfolgende Verhandlungsrunden ein, die spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens beginnen und danach regelmäßig stattfinden, um schrittweise einen höheren Stand der Liberalisierung zu erreichen.“ Ziffer 4 ergänzt: „Der Prozess der schrittweisen Liberalisierung ist in jeder derartigen Runde durch bilaterale, plurilaterale oder multilaterale Verhandlungen voranzubringen mit dem Ziel, den allgemeinen Umfang der spezifischen Verpflichtungen, welche die Mitglieder nach diesem Übereinkommen übernommen haben, zu vergrößern.“

Die erwähnten Überprüfungsverhandlungen begannen dann auch im Jahr 2000 mit dem Ziel, sie spätestens 2005 mit umfangreich erweiterten „Länderlisten“ abzuschließen. In diesen Listen sichern sich die Vertragspartner verbindlich zu, welche Liberalisierungen sie jeweils vornehmen. Die Widersprüche waren umfassend und haben (bis heute) einen Abschluss verhindert. Das Problem ergibt sich schon aus der Struktur des Abkommens, aber auch aus einzelnen umstrittenen Regelungen.

Das GATS unterteilt Dienstleistungen in 12 Kategorien mit insgesamt 155 Unterabteilungen (einschließlich jeweils ausdrücklich erwähnter „anderer“ Dienstleistungen derselben Art, damit auch ja keine vergessen wird). Jede dieser Dienstleistungen kann in einer von vier definierten „Erbringungsarten“ angeboten werden, das heißt grenzüberschreitend, durch Inanspruchnahme im Ausland, durch geschäftliche Niederlassung im Gastland oder durch ausländisches Personal eben dort. Daraus ergeben sich einige Hundert denkbare Fälle, die alle einzeln zu verhandeln sind und oft in einer Art Kuhhandel gegeneinander getauscht werden: Gibst du mir das Recht, eigenes Pflegepersonal bei dir einzusetzen, so darfst du bei mir eine Versicherungsdependance einrichten. Insbesondere Dienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge waren Gegenstand der Auseinandersetzung. Zwar sind sie durch Artikel I Absatz 3 des GATS grundsätzlich von der Liberalisierung ausgenommen, aber nur dann, wenn die Dienstleistung „weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht wird“, also in der Praxis so gut wie nie. Ein weiterer Streitpunkt war Artikel VI über „innerstaatliche Regulierung“, der den WTO-Rat für den Dienstleistungshandel beauftragte, zu überprüfen, ob nationale Qualifikationserfordernisse, technische Normen und Zulassungsverfahren „keine unnötigen Hemmnisse für den Handel mit Dienstleistungen darstellen“.

Und schließlich gab es auch schon damals den Streit um die Streitschlichtung zwischen Investoren und Gaststaaten.

Dieses Thema hatte im Vordergrund eines anderen geplanten großen Freihandelsabkommens gestanden, dem Multilateralen Investitionsabkommen MAI. Gescheitert war es letztlich daran, dass Frankreich sich 1998 weigerte, weiterzuverhandeln, weil es seine Kultur- und Filmindustrie nicht der ungeschützten Konkurrenz aussetzen, sondern an nationalen Fördermaßnahmen festhalten wollte. Das MAI war seit 1995 im Rahmen der OECD, der Organisation der kapitalistischen Industrie- und einigen Schwellenländern, verhandelt worden, sollte aber auch anderen zum Beitritt offenstehen. Das Abkommen zielte auf einen allumfassenden Schutz von Investitionen und allen aus ihnen hervorgehenden möglichen Produkten und Gewinnen und umfasste in diesem Sinne auch Dienstleistungen bis hin zu reinen Finanzinvestitionen.

Die vorgesehene Streitschlichtung hätte Investoren das Recht gegeben, Staaten selbst direkt zu verklagen oder wie im Rahmen der WTO ihren „Heimatstaat“ dazu zu veranlassen. Sie hätten ebenfalls wählen können, ob sie ihre Klage bei der Weltbank (ICSID), der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) oder der Internationalen Handelskammer (ICC) einlegen wollten.

Mit der Gesamtamerikanischen Freihandelszone (englische Abkürzung FTAA), die von Mitte der

90er- bis Mitte der 2000er-Jahre verhandelt wurde, ist ein drittes umfassendes Freihandelsabkommen gescheitert. Dabei spielten verschiedene Themen und Interessen eine Rolle, nicht zuletzt auch der Umstand, dass die katastrophalen Auswirkungen der Nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA für Mexiko allgemein sichtbar waren. Und so wurde es dann doch nichts mit der geplanten Einbahnstraße.